

31.01.95

In

Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes**A. Zielsetzung**

Durch Verordnung des Bundesministeriums des Innern vom 29. November 1994 (BGBl. I S. 3546) sind Benin, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Niger und Togo aus der Anlage I zur Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes gestrichen worden, weil diese Staaten auf der Liste der Staaten stehen, für deren Staatsangehörige in allen Schengener Vertragsstaaten Visumpflicht bestehen soll. Damit diese Regelung über drei Monate hinaus Bestand hat, ist sie in einer Verordnung des Bundesministeriums des Innern mit Zustimmung des Bundesrates erneut zu treffen.

B. Lösung

Durch Änderung der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz werden Benin, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Niger und Togo aus der Anlage I gestrichen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

31.01.95

In

Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durch-
führung des Ausländergesetzes

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
031 (132) - 200 23 - Au 146/95

Bonn, den 31. Januar 1995

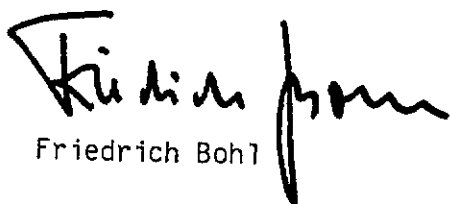
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium des Innern zu erlassende

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Ausländergesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohf

Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes
Vom

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356) verordnet das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2983), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. November 1994 (BGBl. I S. 3546), wird wie folgt geändert:

In der Anlage I werden "Benin", "Burkina Faso", "Côte d'Ivoire", "Niger" und "Togo" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung nach § 3 Abs. 4 des Ausländergesetzes zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 29. November 1994 (BGBl. I S. 3546) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister des Innern

Begründung:

Zu Artikel 1

Mit der Verordnung vom 29. November 1994 (BGBl. I S. 3546) wurden die Staatsangehörigen der genannten fünf afrikanischen Länder der uneingeschränkten Visumspflicht unterworfen.

Diese Verordnung tritt gem. § 3 Abs. 4 AuslG nach längstens drei Monaten außer Kraft. Es ist daher erforderlich, die getroffene Regelung durch eine Verordnung des Bundesministeriums des Innern mit Zustimmung des Bundesrates zu bestätigen.

Hintergrund ist der Beschluß der Schengener Vertragsstaaten vom 19. Dezember 1994, das Schengener Durchführungsübereinkommen am 26. März 1995 in Kraft zu setzen. Dadurch wird es erforderlich, das nationale Recht in Übereinstimmung mit den Schengener Beschlüssen zur gemeinsamen Liste von visumspflichtigen Staaten zu bringen.

Zudem ist die Regelung notwendig, um einer steigenden illegalen Zuwanderung zu begegnen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird die ohne Zustimmung des Bundesrates erlassene Verordnung nach § 3 Abs. 4 AuslG, die inhaltlich durch die vorliegende Verordnung bestätigt wird, ausdrücklich außer Kraft gesetzt.

10.03.95

Beschluß
des Bundesrates

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des
Ausländergesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 681. Sitzung am 10. März 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.